Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1982

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
BK 161/51 III

Bonn, den 26. Februar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)

nebst Begründung und Memorandum mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 50. Sitzung am 16. Februar 1951 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (EStG 1950) (BGBl. 1951 I S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter „Absatz 4" innerhalb der Klammern „und § 9 a" eingefügt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Worten „über die Betriebsausgaben" eingefügt „(Absatz 4 und § 9 a)".
2. In § 5 Satz 2 wird hinter „§ 4 Absatz 4" innerhalb der Klammern „und § 9 a" eingefügt.
3. § 7 a erhält die folgende Fassung:

„§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenen Absetzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu

insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind."

4. § 7c EStG wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält die folgende Fassung:

„e) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird."

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung (§ 7 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950, BGBl. S. 83), die hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht, bis zum Betrage von 7000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Zum Nachweis der in Absatz 1 Buchstabe e und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen."

5. § 7d Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Schiffbaus, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundes-

gebiet in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schiffahrt dienenden Schiffs gegeben werden und der Bau oder Umbau des Schiffes als schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig und die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird."

6. § 7c wird gestrichen.
7. Hinter § 9 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„4 a. Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben und Werbungkosten

§ 9a

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden

(1) Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9), die durch die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nur zu 60 vom Hundert abgesetzt werden. Der Abzug ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Aufwendungen müssen im einzelnen bezeichnet und beim Vorliegen einer Buchführung auf einem Sonderkonto verbucht werden.
2. Im Falle der Bewirtung in einer Gaststätte müssen dem Finanzamt über die Aufwendungen Quittungen vorgelegt werden, die auf den Namen oder die Firma des Steuerpflichtigen lauten und von dem Unternehmer der Gaststätte oder dem von diesem eingesetzten Betriebsleiter unter Angabe der Gaststätte, des Ortes und des Tages der Bewirtung unterzeichnet sind.

(2) Das gleiche gilt für Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1, die der Steuerpflichtige anläßlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden für sich selbst, für seine Arbeitnehmer oder für andere an der Bewirtung teilnehmende Personen macht.

Arbeitnehmer sind auch Vorstandsmitglieder von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn der §§ 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) Geschäftsfreunde im Sinn der Absätze 1 und 2 sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige in geschäftlicher oder beruflicher Verbindung steht oder eine solche Verbindung anbahnen will.

(4) Das Finanzamt kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von dem Steuerpflichtigen die Angabe des Namens, der Firma, der Berufsstellung der bewirteten Personen und den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des geschäftlichen Anlasses der Bewirtung verlangen.

(5) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn können Aufwendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 abweichend von § 41 Absatz 1 Ziffer 1 erst nach Ablauf des Kalenderjahres als Werbungskosten geltend gemacht werden."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 2 wird Buchstabe e gestrichen.

b) Absatz 1 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der 3 vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind.

Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7d und 9a in Verbindung mit § 2 Absatz 6 zu ermitteln;"

c) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe b gestrichen.

d) In Absatz 2 werden Ziffer 3 Buchstaben a, c und d und Ziffer 4 durch folgende Ziffer 3 ersetzt:

„3. Die Sonderausgaben des Absatzes 1 Ziffer 2 sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge entsprechend der Zahl der

vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden."

9. § 10a wird gestrichen.

10. Hinter § 10 wird der folgende § 10 b eingefügt:

„§ 10b

Steuerbegünstigte Zwecke

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig."

11. § 32 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Sie beträgt jedoch höchstens 80 von Hundert des Einkommens. Dabei gilt das folgende:"

12. § 32a wird gestrichen.

13. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt:
die Worte
„480 Deutsche Mark" durch die Worte „540 Deutsche Mark",
die Worte
„600 Deutsche Mark" durch die Worte „720 Deutsche Mark" und
die Worte
„720 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „840 Deutsche Mark".

b) Der letzte Satz des Absatzes 1 wird gestrichen.

14. § 34a erhält die folgende Fassung:

„Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt."

15. Im § 39 Absatz 5 wird der zweite Satz gestrichen.

16. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6, Absatz 2 und des § 10b 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;"

b) Ziffer 3 wird gestrichen.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 und § 9a) oder Werbungskosten (§§ 9 und 9a) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 ist nur anzuwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang der in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben mit inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und auf Veräußerungsgewinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Absatz 3 beziehen. Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 33 und 33a."

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch im Fall des § 1 Absatz 3."

18. Hinter der Überschrift des Abschnittes VIII, die in

„VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften"

geändert wird, wird der folgende § 51 neu eingefügt:

„§ 51

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:
   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellnug des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
   c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
   d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:
   a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10a Absätze 2 und 3 des Einkomensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
   b) über die Nachversteuerung der Mehrentnahmen im Sinn des § 32a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
   c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,
   d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,
   e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen,
   f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge,
   g) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
   h) über die Aufzeichnungspflicht, die Durchführung des Belegzwangs und die nähere Abgrenzung der Begriffe Gaststätte und Geschäftsfreund (§ 9a Absatz 1 Ziffern 1 und 2, Absatz 3),
   i) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;
3. die in den §§ 3, 29, 31, 39, 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen".

19. § 51 wird § 52 und erhält die Überschrift „Schlußvorschriften".

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 9 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 8 Buchstabe d (Änderung des § 10 Absatz 2 Ziffern 3 und 4) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden.

(3) § 1 Ziffer 3 (Aufhebung des § 7a) und § 1 Ziffer 6 (Aufhebung des § 7e) sind erstmals für Anschaffungen und Herstellungen, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erfolgen, anzuwenden. § 1 Ziffer 4 (Änderung des § 7c) und § 1 Ziffer 5 (Änderung des § 7d) sind erstmals für Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes gegeben werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 14 (Änderung des § 34a) gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes beginnt.

(5) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 16 (Änderung des § 41 Absatz 1) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1951 endet.

(6) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 1, 2 und 7 sind von dem Tag ab anzuwenden, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(7) Steuerfreie Beträge, die für Ausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e, § 33 Absatz 2 und § 33 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950, bis zum Ablauf des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes auf der Lohnsteuerkarte 1951 eingetragen worden sind, werden durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes beantragt worden ist.

(8) Werden neben steuerfreien Beträgen nach Absatz 7 weitere steuerfreie Beträge nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes geltend gemacht, so ist der für das Kalenderjahr 1951 insgesamt steuerfrei bleibende Jahresbetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes zu ermitteln. Jedoch sind bei der Ermittlung des steuerfreien Jahresbetrags in diesen Fällen Aufwendungen im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e, § 33 Absatz 2 und § 33a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 mindestens mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem diese Aufwendungen in dem nach Absatz 7 ermittelten steuerfreien Jahresbetrag enthalten sind.

(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 ist ein danach im Lohnsteuerverfahren gewährter steuerfreier Betrag auch bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

(10) Bis zum 31. Dezember 1951 ist § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

„c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Buchstaben a und b genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden."

(11) Bis zum 31. Dezember 1951 ist § 41 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

„wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a und b, Ziffern 5 und 6 und Absatz 2, sowie des § 10b 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;".

Abschnitt II

Körperschaftsteuer

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 34) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;";

b) Absatz 1 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;";

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 9 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) nicht anzuwenden."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher

Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Als Einkommen im Sinn dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der im Satz 1 und in § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt:

1. 60 vom Hundert des Einkommes bei den in § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen,
2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Steuerpflichtigen."

b) Im Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „25 vom Hundert" die Worte „30 vom Hundert".

4. Abschnitt V erhält die folgende Überschrift: „V. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften".

5. Hinter § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:
   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die Feststellung des Einkommens und über die verdeckten Gewinnausschüttungen,
   c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen, bei Schachtelgesellschaften und bei Kapitalverwaltungsgesellschaften,
   d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nicht abzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge,
   e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung und über die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland,

f) über die Mindestbesteuerung,

g) über die Ermittlung des Einkommens bei Versicherungsunternehmen einschließlich der beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen, über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und der Beitragsrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen und über die Versteuerung eines Mindesteinkommens bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,

h) über die Anwendung der Tarifvorschriften,

i) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

a) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,

b) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,

c) über die Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen,

d) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;

3. die in den §§ 4, 10, 22 und 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

6. Die Überschrift zu § 24 wird geändert in „Schlußvorschriften".

§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind erstmals bei der Durchführung der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

Abschnitt III

Behandlung von Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf unwiderruflichen Antrag sämtlicher Gesellschafter hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und Vermögen wie Kapitalgesellschaften und die Gesellschafter wie Anteilseigner von Kapitalgesellschaften zu behandeln.

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Vergleiche das Memorandum der Bundesregierung zur Begründung der Entwürfe von Steueränderungsgesetzen vom 19. Januar 1951.

Bei der Änderung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ist entscheidender Wert auch darauf gelegt worden, daß gleichzeitig eine Vereinfachung der Erhebung dieser Steuer erzielt wird. Diesem Zweck dient insbesondere die Neugestaltung des § 33a und die Vereinheitlichung der Grenzen des § 10 ab 1. Januar 1952 (siehe besondere Begründung zu § 1 Ziffern 8 und 13 des Entwurfs). Auch bei den übrigen Änderungen ist darauf Wert gelegt worden, neben dem fiskalischen Zweck auch den der Vereinfachung zu erreichen. Dieser Gesichtspunkt ist umso entscheidender, als die wirksame Durchführung eines Steuergesetzes nur dann möglich ist, wenn die Verwaltung sich auch den Aufgaben der Prüfung und Vollstreckung intensiv widmen kann. Dies ist bei der Durchführung des Einkommensteuergesetzes in seiner jetzigen Fassung nur in beschränktem Maße möglich gewesen. Aus einer Vereinfachung der Gesetzgebung wird sich auf die Dauer durch die vollständige Erfassung der Steuer ein beträchtliches Mehraufkommen ergeben. Schließlich ist der Entwurf von dem Bestreben getragen, den sozialen Gedanken im Steuerrecht noch stärker als bisher zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Ziffern 1 und 2

Vergleiche die Begründung zu § 1 Ziffer 7.

Zu § 1 Ziffer 3

Die Neufassung des § 7a EStG beseitigt grundsätzlich die Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und führt damit zu einer Einschränkung der Investitionstätigkeit der Betriebe, die auf dem Wege der Selbstfinanzierung durchgeführt wurde. Die vorzeitige Aufhebung dieser Vorschrift, die erst am 31. Dezember 1952 auslaufen sollte, ist vom Bundesrat bereits bei der Beratung des Steueränderungsgesetzes 1950 gefordert worden. Sie wird jetzt durch den erhöhten Finanzbedarf des Bundes und der Länder und durch die Notwendigkeit, die Auswahl der volkswirtschaftlich erforderlichen Investitionen nicht mehr allein der Initiative der Unternehmer zu überlassen, gerechtfertigt. Der normale Investitionsbedarf wird in vielen Fällen durch die Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf die DM-Bilanzwerte, deren Reaktivierung das D-Markbilanzgesetz großzügig zugelassen hatte, befriedigt werden können. Um die Dispositionen der Unternehmer nicht zu sehr zu erschüttern, sollen bis zur Verkündung des Gesetzes Ersatzbeschaffungen und -herstellungen noch in der bisherigen Form begünstigt bleiben.

Lediglich bei dem bisher in § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten Personenkreis (Flüchtlinge, Vertriebene usw.) erscheint es erforderlich, die Selbstfinanzierung bis zu dem im Gesetz ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt (31. Dezember 1952) in bisheriger Weise zu fördern. Dabei soll aber im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens die Bewertungsfreiheit auf die im bisherigen § 7a Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Möglichkeit beschränkt werden. Die Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 7a für den bezeichneten Personenkreis trägt nicht nur den wirtschaftlichen Zwangsläufigkeiten Rechnung, denen dieser Personenkreis ausgesetzt ist, sondern berücksichtigt in ebenso starkem Maße sozialpolitische Gesichtspunkte.

Zu § 1 Ziffer 4

Bei der Vordringlichkeit des Wohnungsbaues und seiner Finanzierung konnten die den Wohnungsbau fördernden §§ 7b und 7c EStG, auch soweit es sich um Eigenfinanzierung der Betriebe handelt, grundsätzlich nicht aufgehoben werden. Bei der Vorschrift des § 7c EStG war jedoch eine Einschränkung im Interesse des Steueraufkommens unumgänglich, da durch die bisherige Fassung des Gesetzes in großem Umfang die Möglichkeit gegeben war, unversteuerte Gewinne über den Wohnungsbau wenigstens mittelbar wieder ins eigene Vermögen zu überführen. Zur Verhütung dieser unerwünschten Folgen sollen folgende Beschränkungen eingefügt werden:

a) Bei privaten Bauherren beschränkt sich die Vergünstigung auf Wohnungen, die durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen benutzt werden sollen.

b) Die Zuschüsse und Darlehen sind nur bis zum Betrage von 7 000 DM (d. h. bis zu dem im allgemeinen unrentierlichen Teil der Baukosten) für jede geförderte Wohnung abzugsfähig.

c) Förderungswürdig ist nur der soziale Wohnungsbau im Sinn des § 7 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

Außerdem ist klargestellt worden, daß nur eine unmittelbare Förderung des Wohnungsbaues unter § 7c EStG fällt, diese Vorschrift also nicht dazu benutzt werden kann, etwa durch Einzahlung bei einer Bausparkasse eine schnellere Zuteilung eines Baudarlehens zu erreichen.

Die Vorschrift des § 7c wird mit den vorgesehenen Änderungen auf den sozialpolitisch erforderlichen Umfang zurückgeführt, der bei ihrer Einführung im Vordergrund stand. Mißbräuche, die oft aufgetreten sind und diese Vorschrift sozialpolitisch fragwürdig zu machen begonnen hatten, werden weitgehend verhindert. Die zur Erfüllung des Wohnungsbauprogramms unentbehrlichen privaten Finanzierungsmittel werden damit zu dem mit Vorrang förderungswürdigen sozialen Wohnungsbau hingelenkt.

Zu § 1 Ziffer 5

Da die Steuerbegünstigung für unverzinsliche Darlehen und Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaues nur insoweit geboten ist, als hierdurch die Finanzierung der Herstellung schiffahrts- und fischereipolitisch wertvoller Fahrzeuge ermöglicht wird, ist diese Begünstigung von der weiteren Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Bau oder Umbau als förderungswürdig anerkannt wird. Ferner müssen nunmehr die unverzinslichen Darlehen und Zuschüsse als für den zu fördernden Zweck dienlich anerkannt werden. Damit soll verhütet werden, daß Darlehen und Zuschüsse unter Abreden, z. B. über die Laufzeit des Darlehens, gewährt werden, die nicht als zweckdienlich angesehen werden können.

Die Steuerbegünstigung ist nunmehr auch auf den Umbau von Schiffen ausgedeht worden, um auf diese Weise den raschen Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte fördern zu können.

Der Nachweis der eben bezeichneten Voraussetzungen soll durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Verkehr, bei Fischereifahrzeugen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführt werden. Das Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ist deshalb erforderlich, weil der Aufbau der deutschen Handelsflotte weitgehendst aus Bundesmitteln finanziert wird. Es ist ferner vorgesehen, daß bei dem Nachweisverfahren auch die Verkehrsbehörde des Landes eingeschaltet wird, in deren Gebiet das Unternehmen, das die unverzinslichen Darlehen und Zuschüsse erhalten hat, seinen Sitz hat.

Zu § 1 Ziffer 6

Die Streichung des § 7e EStG beruht im wesentlichen auf denselben Gründen wie die Streichung des § 7a EStG (siehe oben). Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen:

§ 7e EStG gewährt Bewährungsfreiheit nur für bestimmte Arten von Betriebsgebäuden, nämlich für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Aus Kreisen der Steuerpflichtigen sind unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung immer wieder Anträge eingegangen, die Bewertungsfreiheit auf alle Betriebsgebäude, mindestens aber auf Büro- und Geschäftshäuser, auszudehnen. Eine solche Ausdehnung der Bewertungsfreiheit kommt jedoch schon wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht in Betracht. Zudem würde eine so weitgehende Begünstigung der Errichtung von Betriebsgebäuden dem volkswirtschaftlich wichtigeren Wohnungsbau erhebliche Mittel entziehen. Es erscheint daher auch im Interesse des Wohnungsbaus erforderlich, die Vorschrift des § 7e EStG mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab aufzuheben. Etwaige Härten in den Fällen, in denen bei Verkündung des Gesetzes der Bau noch nicht beendet ist und durch die Aufhebung der bisherigen steuerlichen Vergünstigungen die Fertigstellung des Baues unmöglich gemacht werden würde, können im Einzelfall im Billigkeitswege ausgeräumt werden.

Zu § 1 Ziffer 7

Nach den Vorschriften des EStG sind Beträge, die von den Steuerpflichtigen im Geschäftsinteresse zur Pflege der Beziehungen zu ihren Geschäftsfreunden und zur Anbahnung solcher Beziehungen aufgewendet werden, als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns abzugsfähig. Denn Betriebsausgaben sind nach § 4 Absatz 4 EStG alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinn des § 22 EStG können Aufwendungen durch Pflege der Beziehungen zu Geschäftsfreunden entstehen, die dann als Werbungskosten bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben abzugsfähig sind, wenn sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen. Zu den Aufwendungen zur Pflege der Beziehungen zu Geschäftsfreunden gehören insbesondere die Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden.

Die Erfahrungen gerade der letzten Jahre haben gezeigt, daß Ausgaben dieser Art einen ungewöhnlichen Umfang angenommen haben, der vielfach nicht mehr als mit dem Erfordernis einer sparsamen Wirtschaftsführung in Einklang stehend angesehen werden kann. Außerdem steht ein solcher Aufwand im Widerspruch zu der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und zur Lebenshaltung des deutschen Volkes. Er ist daher geeignet, den Unwillen weiter Kreise der Bevölkerung hervorzurufen, insbesondere deshalb, weil die Kosten eines solchen Aufwandes über Geschäftsunkosten laufen und infolge ihrer Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung des Einkommens wirtschaftlich gesehen zu einem erheblichen Teil zu Lasten des Steuergläubi-

gers gehen. Hinzu kommt, daß dieser Aufwand bei den sich im Inland aufhaltenden Ausländern und damit auch im Ausland falsche Vorstellungen über die Lebenshaltung der Allgemeinheit in Deutschland erweckt.

Die vorgeschlagene Vorschrift soll diesen Erscheinungen entgegenwirken. Betriebsausgaben oder Werbungskosten dieser Art sollen künftig grundsätzlich nur noch zu 60 v. H. bei der Ermittlung des Gewinns oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten abgesetzt werden können. Außerdem wird ein verschärfter Nachweis gefordert. Die Vorschrift trägt auch dem Umstand Rechnung, daß den Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden ihrer Natur nach in gewisser Hinsicht auch privater Charakter innewohnt.

Die Pflicht zur Aufzeichnung und Verbuchung der Aufwendungen auf einem Sonderkonto bei Vorliegen einer Buchführung soll dem Finanzamt die notwendige Nachprüfung erleichtern und damit den vielfach beobachteten Mißbrauch bei der Inanspruchnahme der Abzugsfähigkeit erschweren. § 9a Absatz 1 Ziffer 2 EStG dient dem gleichen Zweck. Es soll insbesondere der bisherige Mißstand beseitigt werden, daß vom Steuerpflichtigen als Belege Gaststättenrechnungen vorgelegt werden, die lediglich vom Kellner ausgestellt sind und oft keinerlei Gewähr dafür bieten, daß die in der Rechnung angegebenen Beträge in dieser Höhe auch tatsächlich von dem Steuerpflichtigen aufgewendet worden sind.

Die Nichtabzugsfähigkeit von 40 v. H. der Aufwendungen stellt bei höheren Einkommensteuersätzen eine fühlbare zusätzliche Belastung dar. Andererseits ist der Hundertsatz so gewählt, daß der wirtschaftlich schwächere Steuerpflichtige nicht genötigt wird, Aufwendungen dieser Art entgegen den geschäftlichen Notwendigkeiten vollständig zu unterlassen.

Die Vorschrift in Absatz 2 Satz 1 hat ihren Grund darin, daß es mit dem Sinn und Zweck des Absatzes 1 unvereinbar wäre, wenn solche Aufwendungen von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit ausgenommen blieben, die anläßlich der Bewirtung eines Geschäftsfreundes für den Gastgeber selbst und für an der Bewirtung sonst noch teilnehmende Personen (z. B. Angestellte oder Angehörige des Steuerpflichtigen oder des Geschäftsfreundes) erwachsen. Satz 2 dient der Klarstellung.

Unter Absatz 3 fallen nicht die Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, da sie nach der Verkehrsauffassung nicht in geschäftlicher oder beruflicher Verbindung mit dem Steuerpflichtigen im Sinn dieser Vorschrift stehen.

Die in Absatz 4 bezeichneten Befugnisse stehen dem Finanzamt bereits auf Grund des § 205a Abgabenordnung zu. Ihre besondere Erwähnung in dieser Vorschrift erscheint jedoch zweckmäßig. Kommt der Steuerpflichtige dem Verlangen des Finanzamts nicht nach, so können die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden.

Absatz 5 nimmt auf die Besonderheiten des Lohnsteuerverfahrens Rücksicht. Erst nach Schluß des Kalenderjahres steht die genaue Höhe der Aufwendungen fest. Aus Vereinfachungsgründen soll deshalb der beschränkte Abzug dieser Werbungskosten erst beim Lohnsteuerjahresausgleich, der in diesem Fall durch das Finanzamt durchzuführen ist, erfolgen.

Zu § 1 Ziffer 8

Die Vorschriften des § 10 EStG enthalten in Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis d die wesentlichen Bestimmungen zur Begünstigung von Kapitalansammlungen, die letzten Endes der Fremdfinanzierung zugutekommen. Diese Vorschrift soll grundsätzlich nicht eingeengt, sondern für das Übergangsjahr 1951 sogar in einem wesentlichen Punkt erweitert werden. Vom Kalenderjahr 1952 ab ist beabsichtigt, die komplizierten Bestimmungen über die Grenzen, die für die in Betracht kommenden Aufwendungen gelten, zu vereinfachen, dafür aber in einer besonderen Vorschrift, die im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht enthalten ist, bestimmte, den Kapitalmarkt beeinflussende Arbeiten von Kapitalansammlungen (das sogenannte Wertpapiersparen) besonders herauszuheben. Eine grundlegende Umstellung der Sonderausgabenvorschriften vor dem Jahre 1952 mußte schon im Hinblick auf die Schwierigkeiten unterbleiben, die sich daraus bei der Lohnsteuer ergeben hätten. Auch der Einbau eines Prämiensystems an Stelle des Abzugs von Sonderausgaben für bestimmte Zwecke, z. B. für Kapitalansammlungen oder auch Ausgaben für den Wohnungsbau (Hinweis auf § 7c EStG), kann für das Übergangsjahr 1951 noch nicht in Betracht kommen, da ein solcher Umbau des Steuersystems gründliche Vorbereitungen erfordert. Die Änderungen des § 10 EStG im vorliegenden Gesetzentwurf beschränken sich daher im wesentlichen auf

einen der Vereinfachung dienenden Umbau des Spendenabzugs des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e EStG (§ 1 Ziffer 8 Buchstaben a und c, Ziffer 10 des Entwurfs),

eine Klarstellung für die Auswirkungen des Verlustabzugs nach § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG (§ 1 Ziffer 8 Buchstabe b des Entwurfs),

die Vereinfachung der Grenzen für den Kreis der Ausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis d EStG vom 1. Januar 1952 ab (§ 1 Ziffer 8 Buchstabe d, § 2 Absatz 2 des Entwurfs),

und den Wegfall der Grenze von 15 000 DM in § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c EStG für das Kalenderjahr 1951 (§ 2 Absatz 10 des Entwurfs).

Zu Ziffer 8 Buchstaben a und c

Die Vorschriften über die Abzugsfähigkeit von Spenden werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung aus § 10 EStG herausgenommen und in einem besonderen § 10b EStG zusammengefaßt. Dabei sollen die Listen der besonders anerkannten wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen fortfallen, da ihre ständige Erweiterung dazu geführt hat, praktisch der Mehrzahl der wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen die erweiterte Vergünstigung zu gewähren. Die neue Vorschrift gibt die Möglichkeit des Spendenabzugs allgemein auch für religiöse, kirchliche und besonders anerkannte gemeinnützige Zwecke. Es ist jedoch zu erwarten, daß dadurch die Förderung der wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen keine wesentliche Einschränkung erleidet. Zum Ausgleich für die erhöhten Möglichkeiten bei der Auswahl der Spendenempfänger sind die Grenzen der neuen Begünstigung auf 5 v. H. anstatt 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte herabgesetzt worden. Die besonders für die Körperschaften wichtige Grenze von 2 v. T. der Summe des steuerbaren Umsatzes und der Löhne und Gehälter ist dagegen unverändert bestehen geblieben. Die neuen Vorschriften gelten ab 1. Januar 1951, da ein Wegfall der Listen der besonders anerkannten wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen vordringlich erscheint und sich hier die Übergangsschwierigkeiten bei der Lohnsteuer in Grenzen halten werden.

Zu Ziffer 8 Buchstabe b

Die Neufassung bringt lediglich eine Klarstellung dahin, daß die auszugleichenden und vorzutragenden Verluste auch in den Fällen des § 2 Absatz 6 EStG für die Veranlagungszeiträume festzustellen und bei der Veranlagung für die folgenden Veranlagungszeiträume abzuziehen sind.

Zu Ziffer 8 Buchstabe d

Durch die Neufassung des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 EStG werden ab 1952 sowohl die verdoppelten Höchstbeträge für das Alterssparen als auch die weiteren Grenzen der zur Hälfte abzugsfähigen Beträge aufgehoben. Diese Aufhebung wurde von den Ländern sowohl aus haushaltsmäßigen Gründen als auch unter dem Gesichtspunkt der unbedingt notwendigen Verwaltungsvereinfachung gefordert. Gründe der Verwaltungsvereinfachung gebieten aber, insbesondere bei der Lohnsteuer, daß die jetzt vorgesehene Änderung der Höchstgrenzen erst mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ab eingeführt wird, da wegen der innerhalb des Veranlagungszeitraums 1951 liegenden Verkündung des Gesetzes sonst sehr erhebliche technische Schwierigkeiten entstehen würden.

Wie schon hervorgehoben, sollen Aufwendungen bei Kapitalansammlungsverträgen (erster Erwerb bestimmter Wertpapiere) durch eine besondere Gesetzesvorschrift (durch einen neu einzufügenden § 10a EStG) vom Jahre 1952 ab außerhalb des Kreises der übrigen Sonderausgaben zum Abzug zugelassen werden. Um aber auch im Jahre 1951 die Fremdfinanzierung in einem über die bisherigen gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Umfang zu fördern, und zugleich den Steuerpflichtigen mit höheren gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen und freiberuflichen Einkünften einen Ausgleich für den Wegfall der Steuervergünstigungen der §§ 10a und 32a EStG zu gewähren, ist im § 2 Absatz 10 des Entwurfs vorgesehen, daß für 1951 die Beschränkung der Abzugsfähigkeit der die einfachen Höchstbeträge übersteigenden, nur zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben auf 15 000 DM entfällt. Diese erweiterte Begünstigung für das Übergangsjahr 1951 erstreckt sich aus Vereinfachungsgründen nicht nur auf Aufwendungen für den Erwerb von Wertpapieren, sondern auf alle Sonderausgaben des § 10 Absatz 1 Ziffer 2.

Daneben ist schon für das Jahr 1951 eine Änderung der Durchführungsverordnungen vorgesehen, durch die der Kreis der zu begünstigenden Kapitalansammlungsverträge im einzelnen neu bestimmt wird.

Zu § 1 Ziffer 9

Außer in den §§ 7a ff. EStG kam insbesondere in der Vorschrift des § 10a und des § 32a EStG der Gedanke zum Ausdruck, die Eigenfinanzierung der Unternehmer zu fördern. Wenn die steuerliche Begünstigung der Eigenfinanzierung in erheblichem Umfang zu Gunsten einer steuerlichen Förderung der Fremdfinanzierung eingeschränkt werden soll, dann muß § 10a und § 32a EStG aufgehoben werden. Geschieht dies, so besteht für die von der Aufhebung betroffenen Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirte und Angehörigen freier Berufe ein Anreiz, in verstärktem Maße von den Möglichkeiten des § 10 EStG, insbesondere durch Erwerb von Wertpapieren, Gebrauch zu machen.

Zu § 1 Ziffer 10

Vergleiche Begründung zu § 1 Ziffer 8 Buchstaben a und c.

Zu § 1 Ziffer 11

Vergleiche Begründung zu § 1 Ziffer 12 am Schluß. Die Plafondbestimmung ist auch mit Rüsicht auf den zu zahlenden Lastenausgleich erforderlich, da die Lastenausgleichsabgaben bei den Einkünften zum großen Teil nicht abzugsfähig sein werden.

Zu § 1 Ziffer 12

Im § 32a EStG fand der Gedanke Ausdruck, daß Einkünfte natürlicher Personen aus Gewerbebetrieb höchstens mit dem Tarifsatz besteuert werden sollten, der dem Tarif der Körperschaftsteuer entsprach, sofern sich die Steuerpflichtigen hinsichtlich der Entnahmen bestimmten Beschränkungen unterwarfen. Der § 32a EStG erstrebte also bei natürlichen Personen mit hohen gewerblichen Einkünften eine Angleichung des Einkommensteuertarifs an den Tarif der Körperschaftsteuer. Es hat sich gezeigt, daß das Bestreben des Gesetzgebers, in diesen Fällen die Beschränkung der Entnahme der steuerlich begünstigten Gewinne auch für die Zukunft sicherzustellen, mit fast unüberwindlichen technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten verbunden war. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw. auf 60 v. H. erhöht und bei der Einkommensteuer eine Plafondbestimmung eingefügt werden, die eine Besteuerung mit mehr als 80 v. H. des Einkommens ausschließt (außerdem unterliegt das Einkommen dem „Notopfer Berlin" mit 3 v. H.). Für die meisten Fälle wird nach Einführung dieser Vorschriften und im Hinblick auf die durch die Erweiterung des § 10 EStG eröffneten Möglichkeiten keine Notwendigkeit mehr bestehen, noch besondere Vorschriften zur Angleichung der einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Belastung vorzusehen. Für den Fall, daß dennoch ein Anreiz bestehen bleibt, Personengesellschaften aus steuerlichen Gründen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln — dies wird verhältnismäßig selten sein und nur für Bezieher großer Einkommen in Betracht kommen — ist in § 5 des Entwurfs die Möglichkeit des Erlasses einer Vorschrift durch die Bundesregierung vorgesehen, nach der auf unwiderruflichen Antrag sämtlicher Gesellschafter Personengesellschaften steuerlich wie Kapitalgesellschaften behandelt werden können (vgl. Begründung zu § 5 des Entwurfs).

Zu § 1 Ziffer 13

Es ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Verhütug von Mißbräuchen erforderlich, die Verdopplung der Pauschsätze beim Nachweis der entsprechenden Ausgaben für Anschaffungen für Hausrat und Kleidung der Flüchtlinge usw. zu beseitigen. Zum Ausgleich hierfür wird eine Erhöhung der festen Pauschbeträge vorgeschlagen. Diese Änderung des § 33a EStG kann aus den vor allem bei der Lohnsteuer mit der Umstellung verbundenen Schwierigkeiten nur jeweils vom Beginn eines Veranlagungszeitraums ab in Kraft treten. Da aber insbesondere bei den sozial schwächeren Flüchtlingen und Totalgeschädigten, die höhere tatsächliche Aufwendungen für Anschaffungen als die bisherigen Pauschbeträge ohnehin nicht machen konnten, die jetzige Erhöhung der Pauschbeträge im allgemeinen günstiger sein wird als die Erhöhungsmöglichkeiten beim Nachweis der Ausgaben, bestehen keine Bedenken, die Abänderung des § 33a schon mit Wirkung vom 1. Januar 1951 vorzuschlagen. Die Vergünstigungen, die auf inzwischen bei der Lohnsteuer schon eingetragene höhere Beträge entfallen, sollen den Steuerpflichtigen in jedem Fall bleiben.

Zu § 1 Ziffer 14

Die Neufassung des § 34a sieht Steuerfreiheit der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im allgemeinen in dem Umfang vor, der vor Erlaß des § 34a EStG durch das Gesetz vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) gegeben war. Die im § 34a enthaltene Einschränkung auf ein jährliches Einkommen von 7200 DM ist übernommen worden.

Die bisherige Vorschrift, nach der der Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge nur mit 5 v. H. zu besteuern war, ist mit Rücksicht auf die noch bestehende Arbeitslosigkeit gestrichen worden. Soweit eine Begünstigung der Mehrarbeit, wie z. B. im Bergbau, notwendig erscheint, ist anzunehmen, daß diese auch auf dem offen gebliebenen Weg der Steuerfreiheit der Zuschläge erreicht werden kann. Die steuerliche Begünstigung der Mehrarbeit war von vornherein unbefriedigend. Sie war auch nur als Ersatz für die im Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) nicht erreichbare Tarifsenkung gedacht. Die Tarifsenkung ist inzwischen durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) vorgenommen worden. Die Aufhebung der Vorschrift, die sowohl den Arbeitgebern als auch den Finanzämtern erhebliche Durchführungsschwierigkeiten brachte, ist auch unter den Gesichtspunkten der Vereinfachung, Übersichtlichkeit und Folgerichtigkeit des Lohnsteuerrechts dringend erforderlich.

Zu § 1 Ziffer 15

Die Vorschrift des § 39 Absatz 5 Satz 2 EStG kann ersatzlos gestrichen werden, weil sie nur zum Ausdruck bringen will, daß, wenn am Ende eines Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte für das folgende Kalenderjahr ausgeschrieben wird, bei der Bescheinigung des Familienstandes auf der Lohnsteuerkarte im Fall einer Personenstandsaufnahme von den Verhältnissen am Stichtag der Personenstandsaufnahme auszugehen ist. Maßgebend für den Fa-

milienstand sind auf Grund des § 39 Absatz 5 Satz 1 EStG die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Das technische Verfahren zur Durchführung dieser Vorschrift ist erschöpfend im § 7 Absätzen 9 und 10 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Zu § 1 Ziffer 16

Zu a

Die Neufassung des § 41 Absatz 1 Ziffer 2 EStG ergibt sich aus der Änderung des § 10 EStG und der Einführung des § 10b EStG (vgl. § 1 Ziffern 8 und 10 des Entwurfs).

Zu b

Die Vorschrift des § 41 Absatz 1 Ziffer 3 EStG sieht vor, daß Beiträge zu Kapitalansammlungsverträgen ohne Anrechnung auf den zur Abgeltung von Sonderausgaben bestimmten Pauschbetrag von 468 DM jährlich auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind. Diese Vorschrift ist ein Fremdkörper im System der Lohnsteuer. Die Anwendung bereitet in der Praxis die größten Schwierigkeiten. Die Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen haben mit unabweisbaren Gründen die Ausdehnung dieser Vorschrift auf die ihnen zugeleiteten als Sonderausgaben begünstigten Ausgaben verlangt. Diesen Anträgen kann mit Rücksicht auf die zu befürchtende Verwaltungserschwerung, aber auch nach dem Sinn des Sonderausgabenpauschbetrags nicht entsprochen werden.

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag ist dazu bestimmt, für möglichst viele Arbeitnehmer sämtliche Sonderausgaben abzugelten, um auf diese Weise im Interesse des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und der Steuerverwaltung die Zahl der Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte niedrig zu halten. Dürfen nun einzelne oder gar alle Sonderausgaben neben dem Pauschbetrag abgezogen werden, verliert der Pauschbetrag seinen Sinn und wird zu einem reinen Freibetrag. Das führt zu einem nicht mehr vertretbaren Steuerausfall. Der Sonderausgabenpauschbetrag ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) von 312 DM auf 468 DM jährlich erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt sich bei solchen Arbeitnehmern als Steuerermäßigung aus, die tatsächlich Sonderausgaben in dieser Höhe nicht aufwenden, auf der anderen Seite besteht ein steuerlicher Anreiz zur Vermehrung von Sonderausgaben nur noch, soweit diese 468 DM übersteigen. Eine sinnvolle Regelung des Problems kann jedoch z. Zt. weder in einer Herabsetzung des Sonderausgabenpauschbetrags bestehen, die in der Mehrzahl der Fälle, besonders auch für die Arbeitnehmer mit kleinen Einkommen, zu einer Steuererhöhung führen würde, noch in der Beibehaltung der Ausnahmevorschrift des § 410 Absatz 1 Ziffer 3 EStG gefunden werden.

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Ziffer 3 EStG kann schon mit Rücksicht auf die inzwischen vorgenommenen Eintragungen bei der Lohnsteuer, aber auch aus Billigkeitgründen und zur Erleichterung eines Übergangs erst vom 1. Januar 1952 ab in Kraft treten.

Zu § 1 Ziffer 17

Es handelt sich im wesentlichen um eine klarere Fassung des § 50 Absatz 1 EStG. Sachlich sind die bisherigen Vorschriften insofern geändert worden, als die Tarifvergünstigung des § 34 EStG auch auf Veräußerungsgewinne der §§ 17 und 18 Absatz 3 EStG anwendbar sein soll. Dies erscheint mit Rücksicht auf die Notwendigkeit ausländischer Kapitalbeteiligungen an der deutschen Wirtschaft erwünscht.

Zu § 1 Ziffer 18

Bei der Einfügung des § 51 EStG handelt es sich im wesentlichen um die Übernahme der bisher in Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 enthaltenen Vorschriften über die Durchführung des Einkommensteuergesetzes. Es sind insoweit auch neue Ermächtigungen in § 51 EStG aufgenommen worden, als sich dies aus der Änderung und Einfügung neuer Bestimmungen in das Einkommensteuergesetz ergab.

Zu § 2

Zu Absätzen 1 bis 9

§ 2 enthält die Vorschriften, aus denen sich das Inkrafttreten der einzelnen Ziffern des § 1 und die erforderlichen Übergangsregelungen ergeben. Diejenigen Ziffern des § 1, deren Inkrafttreten in den Absätzen 2 bis 9 nicht besonders geregelt ist, sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden. Die Begründung für die einzelnen Inkrafttretensvorschriften ergibt sich aus der Begründung der Vorschriften unter den einzelnen Ziffern des § 1.

Zu Absätzen 7, 8 und 9

Die Änderung der Vorschriften des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e und des § 33a des Einkommensteuergesetzes tritt am 1. Januar 1951 in Kraft. Durch die Änderung des § 33a des Einkommensteuergesetzes wird auch die Vorschrift des § 33 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes berührt,

da der danach abzuziehende Betrag an die in § 33a des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Beträge gebunden ist.

Die Eintragungen steuerfreier Beträge auf den Lohnsteuerkarten 1951 sind nach den bisher geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vorgenommen worden. Das uneingeschränkte rückwirkende Inkrafttreten der Vorschriften, durch die eingetragene steuerfreie Beträge berührt werden, würde zur Folge haben, daß in vielen Fällen eine Änderung der Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten erforderlich würde. Dadurch würde eine erhebliche Belastung sowohl der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber als vor allem auch der Finanzämter eintreten. Durch die Vorschriften in § 2 Absätze 7 und 8 soll die Rückwirkung des Inkrafttretens zum größten Teil wieder aufgefangen und eine Vereinfachung erzielt werden. Die darin liegende Begünstigung der Arbeitnehmer erscheint aus sozialen Gründen gerechtfertigt.

Diese Vereinfachung wird dadurch erreicht, daß die auf den Lohnsteuerkarten 1951 eingetragenen steuerfreien Beträge wegen einer Änderung durch das vorliegende Gesetz nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers berichtigt werden brauchen. Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits vorgenommenen oder beantragten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1951 laufen unbeeinflußt durch eine aus dem vorliegenden Gesetz sich ergebende Einschränkung steuerfreier Beträge weiter.

Werden nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes steuerfreie Beträge anderer Art, als die bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrages berücksichtigten oder werden höhere steuerfreie Beträge der bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrages berücksichtigten Art geltend gemacht, so wird die Vergünstigung, die für den Arbeitnehmer in der grundsätzlichen Weitergeltung der zu Beginn des Kalenderjahres 1951 nach den bisherigen Vorschriften eingetragenen steuerfreien Beträgen liegt, auch bei dieser Gelegenheit nicht rückgängig gemacht. Absatz 8 behandelt die technische Form, mit der dieses Ziel erreicht wird. Die Vorschrift stellt lediglich auf die Ermittlung des steuerfreien Jahresbetrages ab. Die Ermittlung der steuerfreien Monatsbeträge usw. wird unter Berücksichtigung der nach der bisherigen Eintragung maßgebenden steuerfreien Beträge, nach den allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerrechts vorgenommen.

Die Begünstigung des Arbeitnehmers, die im Lohnsteuerverfahren gilt, soll auch bei einer Veranlagung dieses Arbeitnehmers aufrechterhalten bleiben. Eine entsprechende Anordnung enthält Absatz 9.

Zu Absatz 10

Für 1951 soll in § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c EStG die Beschränkung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben auf 15 000 DM wegfallen. Damit wird insbesondere den Steuerpflichtigen mit höheren Einkünften, die bisher die Steuervergünstigungen der §§ 10a und 32a in Anspruch nehmen konnten, die Möglichkeit gegeben, sich durch Abschluß von der Fremdfinanzierung dienenden Verträgen (z. B. Versicherungsverträgen, Sparverträgen, Wertpapiererwerb) einen gewissen Ausgleich für den Wegfall dieser Steuervergünstigung zu schaffen.

Zu Absatz 11

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes gilt ab 1. Januar 1952. Die Streichung des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e und die Einführung des § 10 b des Einkommensteuergesetzes gelten aber bereits ab 1. Januar 1951. Es mußte daher eine für das Kalenderjahr 1951 geltende Fassung des § 41 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehen werden, die dem im Kalenderjahr 1951 geltenden Rechtszustand auf Grund des vorliegenden Entwurfs Rechnung trägt.

Zu § 3 Ziffer 1

Zu a und b

Die Bank deutscher Länder ist nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Da die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) in Bezug auf Besteuerung usw. die gleichen Rechte wie der Bank deutscher Länder zustehen, entspricht die unter Ziffer 1 Buchstabe a vorgesehene Aufnahme der Worte „die Kreditanstalt für Wiederaufbau" in die Neufassung der Befreiungsvorschrift des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 KStG dem bereits bestehenden Rechtszustand.

Die Landeszentralbanken sind bisher nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 KStG ebenso wie die Staatsbanken von der Körperschaftsteuer nur befreit, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen. Nach Ziffer 1 Buchstabe a des Entwurfs sollen die Landeszentralbanken in die Ziffer 2 des § 4 Absatz 1 KStG aufgenommen werden und somit ebenso wie die Bank deutscher Länder vollkommen von der Körperschaftsteuer befreit sein. Diese Befreiung von der Körperschaftsteuer beruht auf dem Gedanken, daß die Landeszentralbanken mit den früheren Reichsbankhauptstellen weitgehend zu vergleichen sind und deshalb steuerlich ebenso wie die Bank deutscher Länder behandelt werden sollen.

Die in Ziffer 1 Buchstabe b vorgesehene Neufassung der Ziffer 3 des § 4 Absatz 1 KStG ergibt sich aus der Herausnahme der Landeszentralbanken aus dieser Ziffer (s. die vorstehende Begründung zu Buchstabe a).

Zu c

Die unter Buchstabe c für Absatz 3 des § 4 vorgesehene neue Fassung dient lediglich der Anpassung dieser Vorschrift an die inzwischen vorgenommenen Änderungen des § 4 KStG. An die Stelle der Worte „Ziffern 3 bis 7" müssen die Worte „Ziffern 3 bis 9" treten, weil dem § 4 Absatz 1 durch den Anhang zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 die Ziffern 8 und 9 neu angefügt worden sind. Die Ersetzung der Worte „(§ 2 Absatz 1 Ziffer 1)" durch die Worte „(§ 2 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2)" berücksichtigt, daß durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 dem § 2 KStG ein neuer Absatz angefügt worden ist, der den Kreis der beschränkt Steuerpflichtigen ergänzt.

Zu § 3 Ziffer 2

Bei dieser Vorschrift handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Vorschriften des § 11 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2 KStG an die vorgesehene entsprechende Vorschrift des § 10b EStG (vgl. hierzu die Begründung zu § 1 Ziffer 8 Buchstaben a und c).

Zu § 3 Ziffer 3

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Bei den „sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts", den nicht rechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen soll es bei dem derzeitigen Steuersatz von 50 v. H. verbleiben, um diese Gebilde nicht in ihrer Existenz zu gefährden.

Entsprechend der Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs bei Kapitalgesellschaften usw. soll auch der ermäßigte Steuersatz für Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, reine Hypothekenbanken, gemischte Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, der sich grundsätzlich auf die Hälfte des sonst geltenden Körperschaftsteuersatzes bemißt, erhöht werden (vgl. § 3 Ziffer 3 Buchstabe b des Entwurfs).

Bei der Prüfung der Frage, in welchem Ausmaß der Tarif erhöht werden kann, ist davon auszugehen, daß das Steueraufkommen fühlbar gesteigert werden muß, wenn der Zweck der jetzigen gesetzlichen Maßnahmen erreicht werden soll. Eine Erhöhung des Einkommensteuertarifs verbietet sich deshalb, weil bereits die geltenden progressiven Tarifsätze der Einkommensteuer nach allgemeiner Überzeugung die Grenze der zumutbaren Belastung erreicht haben (s. oben). Dagegen erscheint nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte eine Tariferhöhung bei der Körperschaftsteuer eher gerechtfertigt. Der Spitzensteuersatz von 65 v. H. des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 kann dabei allerdings nicht in Erwägung gezogen werden. Eine Erhöhung des Tarifs für Kapitalgesellschaften usw. um 20 v. H., also von 50 v. H. auf 60 v. H., ist aber deshalb vertretbar, weil von einer allgemeinen Besteuerung der Übergewinne, die mit Rücksicht auf die zu erwartende Wirtschaftsentwicklung gerade für Kapitalgesellschaften angebracht sein könnte und in USA wieder eingeführt worden ist, abgesehen werden soll (vgl. hierzu Memorandum Ziffer 14 und wegen des engen Zusammenhangs der Körperschaftsteuertariferhöhung mit der vorgesehenen Plafondvorschrift, der Ermächtigung des § 5 des Entwurfs und der Aufhebung der §§ 10a und 32a die Begründung zu § 1 Ziffern 9, 11, 12 und zu § 5).

Die Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts usw. von 25 v. H. auf 30 v. H. ergibt sich daraus, daß dieser Steuersatz grundsätzlich die Hälfte des normalen Steuersatzes betragen soll. Da es sich bei diesen Kreditinstituten stets um Unternehmen handelt, die als Kapitalgesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts betrieben werden, ist es gerechtfertigt, bei Festsetzung des Steuersatzes für sie von dem für Kapitalgesellschaften usw. vorgesehenen Steuersatz von 60 v. H. auszugehen.

Zu § 3 Ziffer 5

Bei der Einfügung des neuen § 23 a KStG handelt es sich im wesentlichen um die Übernahme der bisher in Artikel IV und Artikel V Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 enthaltenen Vorschriften über die Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und über eine Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen, das Körperschaftsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift will sich die Bundesregierung die Möglichkeit schaffen, den bisher im § 32a verankerten Gedanken erneut, aber in wesentlich anderer Form aufzugreifen, wenn sich aus den Erfahrungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes

ergeben sollte, daß der Wegfall des § 32a trotz der sonstigen neuen Vergünstigungen des Entwurfs (Plafond, Erweiterung des steuerbegünstigten Sparens, vgl. Begründung zu § 1 Ziffer 8 Buchstabe d und zu § 2 Absatz 10 des Entwurfs) zu volkswirtschaftlich und steuerpolitisch unerwünschten Auswirkungen führt. Die steuerliche Behandlung von Personengesellschaften als Kapitalgesellschaften erscheint als geeignetes Mittel hierzu. Mit der Einführung der vorgesehenen Vorschriften könnte Umwandlungstendenzen wirksam entgegengetreten werden. Die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter bliebe handelsrechtlich erhalten, die steuerlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften kämen aber zur Anwendung, ohne daß es einer förmlichen Umwandlung bedürfte.

Memorandum der Bundesregierung

zur Begründung der Entwürfe von Steueränderungsgesetzen,

und zwar,

a) eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes,

b) eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes.

I.

Der ungedeckte Finanzbedarf des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1951

1. Wenn auch die haushaltswirtschaftliche Entwicklung des kommenden Rechnungsjahres zur Zeit noch nicht übersehen werden kann, muß doch mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß die Haushalte des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1951 erhebliche Mehrbelastungen auf sich nehmen müssen. Zusätzliche finanzielle Anforderungen sind insbesondere für Zwecke der äußeren und inneren Sicherheit des Bundesgebiets und im Bereich des Sozialhaushalts zu erwarten.

2. Die mit der Verstärkung der alliierten Streitkräfte im Zusammenhang stehenden Mehrausgaben sind nach den der Bundesregierung zur Zeit vorliegenden Informationen auf 1700 Millionen DM zu veranschlagen; hiervon entfallen 1400 Millionen DM auf Anforderungen im Rahmen des alliierten Besatzungskostenhaushalts und 300 Millionen DM auf Mehrausgaben, die zwar mit der Verstärkung der alliierten Streitkräfte im Zusammenhang stehen, von der Alliierten Hohen Kommission aber nicht als Besatzungskosten anerkannt werden. Ob die Summe von 1700 Millionen DM den aus Anlaß der Truppenverstärkung im Rechnungsjahr 1951 zu erwartenden Bedarf in voller Höhe erfaßt, entzieht sich zur Zeit noch der Kenntnis der Bundesregierung. Sicher ist, daß unmittelbare (wirtschaftliche oder sonstige) Verteidigungsbeiträge der Bundesrepublik in dieser Summe nicht enthalten sind. Wenn daher auch mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Besatzungsmächte ihre Anforderungen im Laufe des Rechnungsjahres 1951 noch erhöhen werden, so erwartet die Bundesregierung doch, daß weitere Mehranforderungen durch nachhaltige Einsparungen im Bereich des Besatzungslastenhaushalts ausgeglichen werden können. Die Bundesregierung steht dieserhalb fortlaufend in Verhandlungen mit der Alliierten Hohen Kommission. Einstweilen muß bei der Veranschlagung des Mehrbedarfs für die äußere Sicherheit des Bundesgebiets von der zur Zeit bekannten Summe von 1700 Millionen DM als Mindestbetrag ausgegangen werden.

3. Die für die innere Sicherheit und den Grenzschutz des Bundesgebiets vom Bund und von den Ländern zusätzlich aufzubringenden Kosten werden sich nach überschläglichen Berechnungen in der Größenordnung von 270 Millionen DM bewegen.

4. Auf dem Gebiet des Sozialhaushalts werden der Bund und die Länder nach dem gegenwärtigen Sachstand mit Mehrbelastungen von mindestens 1750 Millionen DM zu rechnen haben. Hiervon entfallen, wenn nur die größeren Posten des Sozialhaushalts in Rechnung gestellt werden:

auf die Auswirkungen des allgemeinen Lastenausgleichs auf den öffentlichen Haushalt	550 000 000 DM
auf die Kriegsopferversorgung und die Leistungen an den im Artikel 131 GG genannten Personenkreis	755 000 000 DM

auf die Zuschüsse an die Sozialversicherung	355 000 000 DM
auf Maßnahmen zur Eingliederung der Flüchtlinge und Flüchtlingsjugend	70 000 000 DM
auf Auslaufkosten für Subventionen	40 000 000 DM
auf Arbeitslosenfürsorge	80 000 000 DM
zusammen	1 850 000 000 DM
davon ab:	
Einsparungen bei Kriegsfolgehilfen und der allgemeinen Fürsorge	100 000 000 DM
verbleiben	1 750 000 000 DM

5. Bund und Länder haben hiernach allein auf den Gebieten der inneren und äußeren Sicherheit und des Sozialhaushalts nach dem gegenwärtigen Sachstand mit finanziellen Mehrbelastungen von mindestens rd. 3 720 Millionen DM zu rechnen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Subventionen für Lebensmittel und Düngemittel ab 1. Juli 1951 wegfallen. Sollte dies nicht möglich sein, erhöht sich die Mehrbelastung um etwa 425 Millionen DM.
6. Die Erfüllbarkeit der zusätzlichen Anforderungen, die an die deutsche Wirtschaft gestellt werden, hängt entscheidend davon ab, daß die Steigerung des Sozialprodukts und das Gleichgewicht der deutschen Devisenbilanz durch eine Intensivierung der Ausfuhr gesichert werden. Die planmäßige Förderung der deutschen Exportwirtschaft ist in Übereinstimmung mit den Anregungen der Europäischen Zahlungsunion von der Bundesregierung grundsätzlich ins Auge gefaßt worden. Die Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft hat weiter zur unerläßlichen Voraussetzung, daß Arbeiterwohnstätten dort errichtet werden können, wo zusätzliche Arbeitskräfte eingesetzt werden müssen. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, auch für 1951 einen ansehnlichen Betrag für Zwecke des Wohnungsbaus aus Bundesmitteln bereitzustellen. Da angenommen werden muß, daß die diesjährige Finanzierungsquelle (Münzgewinn) im kommenden Rechnungsjahr geringere Erträge liefern wird, ergibt sich hier haushaltsmäßig ein zusätzliches Deckungsbedürfnis. Sowohl die Förderung der Ausfuhr als auch die Finanzierung des Wohnungsbaus stellen vordringliche und unabweisbare Maßnahmen dar, die im unmittelbaren finanzwirtschaftlichen Zusammenhang mit den der deutschen Wirtschaft zusätzlich auferlegten Belastungen gesehen werden müssen. Es ist deshalb geboten, im Rahmen der zwangsläufigen Mehrbedürfnisse, denen der öffentliche Haushalt sich 1951 gegenüber sieht, einen weiteren Betrag in der Größenordnung von 250 Millionen DM für Zwecke der Exportförderung und des Wohnungsbaus hier vorzusehen.
7. Die unabweisbar gewordene Anpassung der persönlichen Ausgaben an das gestiegene Preisniveau wird für den Bund, die Länder und die Gemeinden einen Mehraufwand von insgesamt etwa 475 Millionen DM erfordern. Für den Aufbau des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik werden zusätzlich 20 Millionen DM, für die Intensivierung der Steuerverwaltung, insbesondere des Betriebsprüfungsdienstes, werden weitere 40 Millionen DM benötigt.
8. Insgesamt werden hiernach der Bundeshaushalt und die Länderhaushalte für das Rechnungsjahr 1951 mit einer Mehrbelastung von mindestens 4 505 Millionen DM zu rechnen haben.
9. Das Steueraufkommen des Bundes und der Länder (ohne Abgabe „Notopfer Berlin") wird in diesem Rechnungsjahr voraussichtlich etwa 15 485 Millionen DM erreichen; hiervon entfallen etwa 9 370 Millionen DM auf den Bund und etwa 6 115 Millionen DM auf die Länder. Für die Veranschlagung des nächstjährigen Steueraufkommens wird von der Annahme ausgegangen, daß das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen, das in diesem Rechnungsjahr auf etwa 90 000 Millionen DM zu veranschlagen ist, im kommenden Rechnungsjahr um rd. 5 v. H. auf 95 000 Millionen DM steigen wird. Das Steueraufkommen des Bundes und der Länder (ohne Abgabe „Notopfer Berlin") ist hiernach auf der Grundlage des zur Zeit geltenden Rechts unter Mitberücksichtigung des kürzlich beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes für das Rechnungsjahr 1951 auf 17 735 Millionen DM zu schätzen; davon entfallen etwa 10 580 Millionen DM auf den Bund und etwa 7 155 Millionen DM auf die Länder. Insgesamt ergibt sich mithin für 1951 gegenüber 1950 ein voraussichtliches Mehraufkommen von 2 250 Millionen DM, wovon etwa 1 210 Millionen DM auf den Bund und etwa 1 040 Millionen DM auf die Länder entfallen werden. Daraus folgt, daß die unter Nr. 8 mit dem Mindestbetrag von 4 505 Millionen DM veranschlagte Mehrbelastung in Höhe von (4 505 — 2 250 =) 2 255 Millionen DM ungedeckt ist.

II.

Die Deckung des Finanzbedarfs des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1951

10. Angesichts der Unelastizität des Bundeshaushalts und des in diesem Rechnungsjahr ange-

stauten Nachholbedarfs der Länderhaushalte erscheint es ausgeschlossen, daß ein Betrag in der Größe von 2 255 Millionen DM durch Ausgabenabstriche gedeckt werden kann. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen fortsetzen, alle Ersparnismöglichkeiten auszuschöpfen, die sich ihr im Rahmen des beengten Bundeshaushalts bieten. Ersparnisse des Bundeshaushalts werden ohnehin benötigt, um die auf anderen Gebieten der Bundesverwaltung zwangsläufig anfallenden Mehrbedürfnisse (z. B. Schuldendienst) und Mindereinnahmen (z. B. Bundesbahn) zu decken. Da der Ausgleich des staatlichen Gesamthaushalts aus verfassungsrechtlichen und währungspolitischen Gründen sichergestellt werden muß, sieht sich die Bundesregierung gezwungen, zur haushaltsmäßigen Deckung der für 1951 zu erwartenden Mehrausgaben neue Steuerquellen zu erschließen.

11. Es ist gegenwärtig noch nicht zu übersehen, wie sich die zu erwartenden Mehrbelastungen auf den Bundeshaushalt und auf die Länderhaushalte verteilen werden. Sicher ist, daß von der Gesamtmehrbelastung der weitaus größere Teil auf den Bundeshaushalt entfallen wird. Eine genauere zahlenmäßige Trennung des Bundes- und des Ländermehrbedarfs ist schon deshalb nicht möglich, weil ungewiß ist, ob die im § 2 des Ersten Überleitungsgesetzes normierte (und zunächst auf das Rechnungsjahr 1950 beschränkte) Interessenquotenregelung im Rechnungsjahr 1951 weitergelten wird. Eine vertikale Aufteilung des Mehrbedarfs ist indessen für diese Betrachtungen nicht erforderlich.
Denn den Steuervorlagen der Bundesregierung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Finanz- und Haushaltspolitik des Bundes und der Länder in der großen Linie als eine Einheit gesehen werden muß. Da die Steuerertragshoheit des Bundes sich nach dem Grundgesetz auf die Steuern beschränkt, deren Höhe unmittelbar die Kosten- und Preisgestaltung beeinflußt, sind der Steigerungsmöglichkeit der Bundessteuern bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Grenzen gesetzt. Es ist deshalb nicht möglich, die Anspannung der Bundessteuern ausschließlich nach dem Mehrbedarf zu orientieren, den der Bundeshaushalt zu decken haben wird, zumal die Ländersteuern noch Steigerungsreserven enthalten, die den mutmaßlichen Mehrbedarf der Länder übersteigen. Angesichts dieser Überschneidungen erweist es sich als notwendig, die Mehrbelastung, die Bund und Länder insgesamt zu tragen haben werden, und das Mehraufkommen, das Bund und Länder insgesamt im Wege einer Steuererhöhung erzielen können, finanzpolitisch als einheitliche Größen zu behandeln; damit wird erreicht, daß eine Erhöhung der Bundessteuern zur Deckung des Bundesbedarfs (und damit eine Überspannung der Bundessteuern) insoweit vermieden werden kann, als das erzielbare Mehraufkommen der Ländersteuern den Länderbedarf übersteigt. Die verfassungsrechtliche Möglichkeit, das von den Ländern nicht benötigte Mehraufkommen an Ländersteuern dem Bundesfinanzbedarf dienstbar zu machen und damit den eigenen Steuerbedarf des Bundes zu senken, bietet Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes. Mit Hilfe dieser Bestimmung ist beabsichtigt, das den Ländern auf Grund der vorgeschlagenen Steuergesetze zufließende Mehraufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer insoweit für den Bund in Anspruch zu nehmen, als es zur Deckung des Bundesbedarfs benötigt wird, im übrigen aber das Mehraufkommen den Ländern zu belassen, insbesondere zur Deckung des Mehrbedarfs, der Ländern durch Maßnahmen der Bundesgesetzgebung und durch solche Maßnahmen erwächst, die Bund und Länder gemeinsam durchführen.

12. Die Notwendigkeit einer Steuererhöhung ergibt sich nicht allein aus haushaltspolitischen, sondern auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen. Die an die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zusätzlich gestellten Anforderungen können, soweit nicht die Steigerung des Sozialprodukts den finanziellen und güterwirtschaftlichen Spielraum selbsttätig erweitert, nur mit den Mitteln erfüllt werden, die sich aus einer planmäßigen Einschränkung des entbehrlichen privaten Konsums und der privaten Investitionen gewinnen lassen, wenn nicht der Weg einer inflatorischen Finanzpolitik beschritten werden soll. Zu dieser unvermeidlichen Umlenkung der finanziellen Mittel aus der privaten in die öffentliche Sphäre ist die Steuererhöhung der einzige im Augenblick gangbare Weg. Erforderlich ist sowohl eine stärkere steuerliche Erfassung des Einkommens als auch eine höhere Belastung des Verbrauchs. Beide Maßnahmen müssen in ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch tragbares Verhältnis zueinander gebracht werden.

13. Die Bundesregierung hat bei ihrer Steuervorlage darauf Rücksicht genommen, daß sie der Gesamtbevölkerung durch eine stärkere Belastung des Verbrauchs nur insoweit höhere Opfer auferlegen kann, als eine bis an die Grenze des volkswirtschaftlich Tragbaren herangeführte zusätzliche Besteuerung des Einkommens und Vermögens noch eine Deckungslücke im öffentlichen Haushalt offen läßt. Die-

ser Tatbestand ist gegeben. Der Mehrbedarf des Haushalts läßt sich durch eine stärkere steuerliche Erfassung des Einkommens und Vermögens nicht in voller Höhe decken, so daß sich auch eine Erhöhung der indirekten Steuern als unvermeidlich erweist. Die Bundesregierung schließt sich damit den steuerpolitischen Maßnahmen an, die in fast allen westlichen Ländern zur finanziellen Sicherstellung der europäischen Verteidigung bereits getroffen worden sind. Die Bundesregierung hat indessen sich bemüht, ihre Maßnahmen so zu treffen, daß die höhere indirekte Besteuerung nicht zu sozialen Spannungen führt und nicht ihrerseits Lohnauftriebstendenzen auslöst. Sie rechnet hierbei auf die Einsicht und die Opferbereitschaft der Gesamtbevölkerung. Eine gewisse Einengung des Lebensstandards muß als unvermeidliche Gegenleistung für die angestrebte höhere politische und soziale Sicherheit des deutschen Volkes hingenommen werden. Sollte die höhere Besteuerung des Konsums eine entsprechende Steigerung der Löhne und Sozialleistungen zur Folge haben, so würde die mit der Steuererhöhung angestrebte haushaltswirtschaftliche und sozialökonomische Wirkung nicht erreicht werden.

14. Bei der Prüfung der Frage, wie der oben auf 2 255 Millionen DM geschätzte Mehrbedarf für das Rechnungsjahr 1951 im einzelnen gedeckt werden kann, ist die Bundesregierung von den folgenden Erwägungen ausgegangen.

   a) Eine zusätzliche Belastung des Vermögens kann nicht als tragbar angesehen werden, weil die Vermögen durch den endgültigen Lastenausgleich, der sowohl eine einmalige Vermögensabgabe nach dem Stand vom Währungsstichtag als auch eine laufende Abgabe vom Vermögen und mehrere Sonderabgaben enthalten soll, stark vorbelastet sind. Da eine grundlegende Änderung des jetzigen Steuersystems schon aus verwaltungsmäßigen Gründen kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, muß in erster Linie auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückgegriffen werden.

   b) Die Erwägungen, die im Frühjahr 1950 zu einer Senkung des Einkommensteuertarifs geführt haben, erweisen sich auch unter den veränderten Verhältnissen als gerechtfertigt; die Belebung der westdeutschen Wirtschaft im letzten Halbjahr 1950 ist zum großen Teil auf den Abbau der überhöhten Steuersätze zurückzuführen. Erst der Einkommensteuertarif 1950 hat vor allem bei kleineren und mittleren Einkommen eine erträgliche Höhe erreicht und ist die Voraussetzung dafür, die für den Aufbau der Wirtschaft unentbehrliche Schaffensfreude aller Berufstätigen und die Unternehmerinitiative zu erhalten, die Tendenz zu unproduktiven Ausgaben zu verringern und Steuerhinterziehungen und Umgehungen wirksam entgegenzutreten. Eine Wiedererhöhung des Einkommensteuertarifs kann umsoweniger in Erwägung gezogen werden, als sie das Aufkommen der Lastenausgleichsabgaben fühlbar beeinträchtigen würde.

   Dagegen haben sich die wirtschaftspolitischen Voraussetzungen, unter denen einzelne Steuervergünstigungen bisher gerechtfertigt waren, entscheidend gewandelt. Insbesondere im Bereich der Investitionswirtschaft hat die Entwicklung nach Beendigung der ersten Wiederaufbauphase ein Stadium erreicht, in dem die betriebliche Selbstfinanzierung nicht mehr in dem bisherigen Maße förderungswürdig erscheint und das Erfordernis stärker in den Vordergrund tritt, durch marktwirtschaftliche, auch steuerpolitische Lenkungsmaßnahmen die Finanzierung der volkswirtschaftlich vordringlichen Invistitionen sicherzustellen.

   Aus diesen Erwägungen erscheint es gerechtfertigt, in erster Linie einige Steuer- und Tarifvergünstigungen, die in den letzten Jahren, insbesondere vor Inkrafttreten des Einkommensteuertarifs 1950 eingeführt worden sind, und durch die auf dem Wege der Selbstfinanzierung vorgenommene Investitionen innerhalb der Betriebe begünstigt werden, schon früher als ursprünglich beabsichtigt einzuschränken oder aufzuheben. Hierzu gehören vor allem die §§ 7 a EStG (Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter) und 7 e EStG (Neubau von Fabrikgebäuden, Lagerhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden) und ferner die §§ 10 a und 32 a EStG, die allgemein die Bildung des Eigenkapitals innerhalb der Einzelbetriebe und Personalgesellschaften gefördert haben. Obgleich nicht verkannt werden kann, daß der Abbau dieser Vergünstigungen einschneidende Bedeutung für die Dispositionen der Betriebe hat und den weiteren Ausbau ihrer Anlagen in vielen Fällen verzögern kann, erscheinen diese Maßnahmen vor allem im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß künftig nicht mehr unbegrenzte Investitionen nach freiem Ermessen des Unternehmers erwünscht sind, sondern eine Lenkung der Investitionen auf dem Wege der Fremdfinanzierung notwendig ist. Die steuerliche

Förderung der Fremdfinanzierung wird dadurch in den Vordergrund treten, daß die Vorschriften des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis d, Absatz 2 EStG, durch die das Sparen in verschiedener Form, insbesondere auch das Wertpapiersparen begünstigt wird, im Jahr 1951 erweitert werden sollen (vergl. hierzu § 2 Absatz 10 des Entwurfs). Für die Zukunft ist ein Umbau dieser Vorschriften mit dem Ziel einer Heraushebung der Begünstigung für das sog. Wertpapiersparen und damit einer Belebung des Kapitalmarkts vorgesehen.

Bei den Vorschriften der §§ 7 c und 7 d EStG, die den nach wie vor vordringlichen Wohnungsbau und Schiffsbau begünstigen, müssen Einschränkungen erfolgen, die in erster Linie den Zweck haben, Mißbräuchen und Umgehungen entgegenzuwirken. Das in der Öffentlichkeit beanstandete volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Spesenwesen verlangt eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit gewisser Spesen durch Neueinführung des § 9 a EStG. Schließlich erscheinen die Einschränkung der von vornherein umstrittenen Begünstigung des Mehrarbeitslohns und die Aufhebung der kriegsbedingten Begünstigung der mitverdienenden Ehefrau angesichts der bestehenden Arbeitsmarktlage im Bundesgebiet vertretbar. Bei Wegfall der Vergünstigungen würden bei der Einkommensteuer die außerordentlich hohen Tarifsätze, die in der Spitze bis zu 95 v. H. betragen, voll zur Auswirkung gelangen. Bei größeren Einkommen würde sich daraus regelmäßig die Folge ergeben, daß die Zahlung des Lastenausgleichs aus dem Ertrag nicht mehr möglich ist. Unter diesen Umständen erscheint die Einführung einer Belastungsgrenze des Einkommens (Plafond) notwendig. Diese ist in dem Entwurf auf 80 v. H. des Einkommens festgesetzt. Sie beträgt zusammen mit dem daneben zu entrichtenden Notopfer Berlin 83 v. H.

c) Bei der Körperschaftsteuer ist die Frage einer Tariferhöhung grundsätzlich anders zu beurteilen als bei der Einkommensteuer, da der einheitliche Steuersatz von 50 v. H. erheblich unter den Spitzensätzen der Einkommensteuer und auch unter der neueingeführten einkommensteuerlichen Belastungsgrenze von 80 v. H. liegt.

Bei der Prüfung der Frage, um wieviel der Körperschaftsteuersatz heraufgesetzt werden kann, ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine zu hohe Körperschaftsteuer für den Kapitalmarkt sehr schädliche Auswirkungen haben kann und daß der körperschaftsteuerliche Gewinn bei seiner Ausschüttung auch noch der Einkommensteuer unterliegt. Eine Wiedereinführung des höchsten bisher bekannten Körperschaftsteuersatzes von 65 v. H. ist daher nicht möglich. Andererseits ist zu beachten, daß von einer Besteuerung der Übergewinne, die mit Rücksicht auf die zu erwartende Wirtschaftsentwicklung angebracht sein könnte und in USA wieder eingeführt worden ist, abgesehen werden soll. Die Einführung einer solchen Übergewinnsteuer würde zur Zeit schon wegen des Fehlens eines geeigneten Vergleichsmaßstabs außerordentlich schwierig sein. Unter diesen Umständen dürfte eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes für Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw. um 20 v. H. auf 60 v. H. vertretbar sein.

d) Die einkommensteuerliche Belastung der Einzelunternehmer und der Inhaber von Personengesellschaften mit hohen Einkommen ist auch bei Einführung des Plafonds von 80. v. H. immer noch größer als die Belastung von Kapitalgesellschaften usw. bei einem Körperschaftsteuersatz von 60 v. H. Allerdings ist es mit Rücksicht auf die doppelte Besteuerung ausgeschütteter Gewinne und die durch die Rechtsform der juristischen Personen gegebene Bindung des Betriebsvermögens begründet, daß der Körperschaftsteuertarif etwas unter dem für höhere Einkommen geltenden Einkommensteuertarif liegt.

Es wird nach Einführung der neuen Vorschriften trotz Streichung der §§ 10 a und 32 a EStG noch eine beschränkte Anzahl von Personengesellschaften geben, bei denen die Einkommensteuer der Gesellschafter in einem Mißverhältnis zu der Besteuerung einer entsprechenden Körperschaft steht und in denen ein Ausweichen in die erweiterte Begünstigung des Sparens nach § 10 EStG aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht angebracht oder ausreichend erscheint. Für diese Fälle will sich die Bundesregierung durch eine Ermächtigungsvorschrift (§ 5 des Entwurfs) die Möglichkeit vorbehalten, auf Antrag offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften steuerlich wie Kapitalgesellschaften und die Gesellschafter wie Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft zu behandeln. Die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes auf 60 v. H. bei Kapital-

gesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw., die Bestimmung einer Grenze von 80 v. H. als Höchstbelastung des Einkommens bei der Einkommensteuer, die Ermächtigung des § 5 des Entwurfs und die Aufhebung der §§ 10 a und 32 a EStG durch den vorliegenden Entwurf stehen hiernach in engem Zusammenhang.

15. Das Mehraufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer, das sich auf den vorgeschlagenen Änderungen und insbesondere aus der Einschränkung oder dem Wegfall einkommensteuerlicher Begünstigungen ergeben wird, kann, wie weiter unten im einzelnen berechnet ist, auf 950 Millionen DM geschätzt werden. Da somit aus der zu erwartenden Höhe des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer der voraussichtliche Fehlbedarf des Bundes und der Länder nicht im entferntesten gedeckt werden kann, ist der Bund gezwungen, den weiteren Mehrbedarf aus den indirekten Steuern zu decken. Bei den wesentlichsten Verbrauchsteuern, insbesondere bei der Tabaksteuer, ist der optimale Anspannungsgrad erreicht, vielleicht zum Teil sogar bereits überschritten, so daß eine weitere Erhöhung dieser Steuersätze zu keinem Mehraufkommen mehr führen würde. Eine Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer ist trotz der gegen sie bestehenden allgemeinen Bedenken nach der Sachlage das einzige Mittel, um den zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes und der Länder wirksam abzudecken. Eine angemessene Erhöhung der Umsatzsteuer hat den Vorteil, dem öffentlichen Haushalt unmittelbar und kurzfristig beträchtliche Mehreinnahmen zuzuführen und überdies die Wirkung auszulösen, die zur Aufrechterhaltung des güterwirtschaftlichen Gleichgewichts unvermeidlich ist. Eine Umgestaltung der Umsatzsteuer im Sinn einer Phasenpauschalierung, die in mancher Beziehung zweckmäßiger wäre, ist zur Zeit nicht durchführbar, da sie jahrelange Vorbereitungen erfordern würde. Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 3 auf 4 vom Hundert und des Großhandelssatzes von 3/4 auf 1 vom Hundert sind die Hauptmaßnahmen, die bei dem jetzigen Umsatzsteuersystem sofort und leicht ergriffen werden können. Die preiserhöhende Tendenz dieser Umsatzsteuererhöhung wird in gewissem Grade dadurch eingeschränkt werden, daß der erhöhte Steuersatz der Unternehmen mit Umsatz über 1 Million DM (insbesondere Warenhäuser, Konsumgenossenschaften) den allgemeinen Umsatzsteuersätzen angepaßt und daß die Berücksichtigung der Organschaft wieder eingeführt werden soll. Der Steuersatz von 1 1/2 vom Hundert für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Brot und andere Nahrungsmittel muß aus sozialen Gründen unverändert bleiben.

Der Bundestag hat in der 78. Sitzung vom 21. Juli 1950 durch Beschluß die Bundesregierung ersucht, näher bezeichnete Umsätze der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege von der Umsatzsteuer zu befreien. Nach einem vom Bundestag am 11. Januar 1951 angenommenen Antrag der Abgeordneten Kunze und Genossen — Nr. 1720 der Drucksachen — soll der Beschluß vom 21. Juli 1950 so ausgelegt werden, daß die Umsätze der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit den ihnen angeschlossenen, aber selbständigen Untergliederungen und Einrichtungen insoweit der Umsatzsteuer nicht unterliegen, als die Verbände und Einrichtungen den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung entsprechend, Befreiung von der Körperschaft-, Vermögensteuer usw. genießen.

Gegen diese Befreiung sind schwerwiegende Bedenken zu erheben. Die Umsatzsteuer belastet als die allgemeine Verbrauchsteuer jeden Verbrauch ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche oder soziale Stellung des Unternehmers. Deshalb entsprechen persönliche Befreiungen nicht dem Wesen der Umsatzsteuer. Die genannten Verbände mit ihren Untergliederungen und Einrichtungen genießen bereits unter den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung Befreiung von der Körperschaft-, Vermögen-, Gewerbe- und Gesellschaftsteuer.

Eine zusätzliche Befreiung von der Umsatzsteuer ist daher nicht gerechtfertigt, zumal sie sich nach dem Umfang der Anträge nicht nur auf die reinen Wohlfahrtsleistungen, sondern auch auf die Umsätze der Hilfsbetriebe erstrecken würde. Die beantragten Befreiungen würden außerdem zu zahlreichen Berufungen anderer Wirtschaftskreise führen, die sich in einer ähnlichen oder noch schwierigeren Lage als die genannten Verbände befinden. So fordert ein Antrag des Deutschen Städtetages die Gleichstellung der Krankenanstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit den von den Wohlfahrtsverbänden unterhaltenen Krankenanstalten. Ähnliche Anträge sind von der Arbeitsgemeinschaft der Privatkrankenanstalten Bayerns in München und von dem Verband der deutschen Privatkrankenanstalten in Heidelberg eingegangen. Angesichts der verlangten weitgehenden Befreiung muß damit gerechnet werden, daß, um in den Genuß dieser Begünstigung zu gelangen, zahlreiche Neugrün-

dungen stattfinden oder vorhandene Einrichtungen und Anstalten den begünstigten Verbänden angeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der geschilderten Auswirkungen der Befreiung ist mit einem Steuerausfall von mindestens 100 Millionen DM zu rechnen, für den Deckungsvorschläge nicht gemacht worden sind.

Die Bundesregierung glaubt daher, den erwähnten Beschlüssen des Bundestages umsoweniger Rechnung tragen zu können, als in einer Zeit, wo die Umsatzsteuer beträchtlich erhöht werden muß und damit breiteste Schichten des deutschen Volkes einer fühlbaren Mehrbelastung unterworfen werden, es nicht zu vertreten ist, bestimmte Kreise, Organisationen und Verbände von der Umsatzsteuer völlig oder teilweise zu befreien. Dabei ist besonders zu bedenken, daß durch die geforderte persönliche Steuerbefreiung einer Vielzahl von Verbänden subventionsähnliche Unterstützung in unkontrollierbarer Höhe zu Lasten des Haushalts gegeben werden würden.

Die Umsatzausgleichsteuer wurde bisher im allgemeinen nur in Höhe des einfachen Steuersatzes erhoben. Da dieser Steuersatz von 3 auf 4 vom Hundert erhöht werden soll, muß auch die Ausgleichsteuer eine entsprechende Erhöhung erfahren. Für die Einfuhr derjenigen Nahrungs- und Genußmittel, Halbwaren und Fertigwaren, bei denen die umsatzsteuerliche Vorbelastung im Inland die Höhe von 6 v. H. erreicht oder übersteigt, ist für die Bundesregierung die Möglichkeit vorgesehen, den Ausgleichsteuersatz von 4 v. H. auf 6 v. H. zu erhöhen.

16. Das Steueraufkommen, das sich bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen voraussichtlich aus den erwähnten Maßnahmen ergeben wird und zur Deckung des oben angegebenen Haushaltsmehrbedarfs des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1951 dienen soll, ergibt sich aus der folgenden Berechnung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der Wegfall und die Beschränkung der meisten Steuervergünstigungen bei der Einkommensteuer nicht sofort, sondern erst gewisse Zeit nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes steuererhöhend auswirken werden, und daß durch Rechtsverordnungen, die mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen in Zusammenhang stehen, steuerliche Vorschriften bereits geändert worden sind oder geändert werden sollen.

A.

Voraussichtliches Mehraufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1951

1.	Einschränkung des § 7 a EStG	jährl.	240 000 000	DM
2.	Einschränkung des § 7 c EStG	„	50 000 000	„
3.	Wegfall des § 7 e EStG	„	35 000 000	„
4.	Einfügung des § 9 a EStG	„	25 000 000	„
5.	Wegfall des § 10 a EStG	„	200 000 000	„
6.	Wegfall des § 32 a EStG	„	75 000 000	„
7.	Wegfall des § 34 a EStG (Mehrarbeitslohn)	„	50 000 000	„
8.	Wegfall der Pauschale für die freien Berufe durch VO vom 9. Dezember 1950 (BGBl. S. 781)	„	20 000 000	„
9.	Änderung der Grenzen bei den kurzlebigen Wirtschaftsgütern durch VO vom 9. Dezember 1950 (BGBl. S. 781)	„	30 000 000	„
10.	Aufhebung des § 43 EStDV (mitverdienende Ehefrau) im Laufe des Rechnungsjahres 1951	„	40 000 000	„
11.	Erhöhung der Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften usw. auf 60 v. H.	„	350 000 000	„
			1 115 000 000	DM

davon ab:

1.	Zusätzlicher Ausfall bei § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c infolge Aufhebung der §§ 10 a und 32 a . (davon infolge Aufhebung der Grenze von 15 000 DM 30 000 000 DM)	110 000 000	DM
2.	Einführung des Plafonds	20 000 000	„

3. Besteuerung von Personengesellschaften als Körperschaften	25 000 000 DM	
4. Erhöhung der Pauschale der Vertriebenen usw. in § 33 a	10 000 000 „	165 000 000 DM
		950 000 000 DM

B.

Voraussichtliches Mehraufkommen an Umsatzsteuer und Beförderungsteuer im Rechnungsjahr 1951

1. Mehraufkommen durch Erhöhung des Steuersatzes von 3 auf 4 v. H. (§ 7 Absatz 1 UStG)			1 425 000 000 DM
2. Mehraufkommen infolge Erhöhung von 0,75 auf 1 v. H. (§ 7 Absatz 3 UStG)			110 000 000 „
3. Mehraufkommen durch Erhöhung der Umsatzausgleichsteuer auf 4 und 6 v. H. (§ 7 Absatz 5 UStG und besondere Verordnung)			100 000 000 „
4. Mehraufkommen an Beföderungsteuer			5 000 000 „
			1 640 000 000 DM
davon ab:			
1. Steuerfreiheit der Innenumsätze der Organgesellschaften	80 000 000 DM		
2. Erhöhung der Ausfuhrhändlervergütung durch eine noch zu erlassende Verordnung	40 000 000 „		
3. Erhöhung der Ausfuhrvergütung durch eine noch zu erlassende Verordnung	140 000 000 „		
4. Senkung der Tabaksteuer im Zusammenhang mit der Erhöhung der Umsatzsteuer	75 000 000 „		335 000 000 „
Mehraufkommen an Umsatz- und Beförderungsteuer			1 305 000 000 DM
Hierzu:			
Mehraufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer			950 000 000 „
Mehraufkommen für 1951 insgesamt			2 255 000 000 DM

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 16. Februar 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 26. Januar 1951 — BK 4381/50 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 50. Sitzung am 16. Februar 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes
und des Körperschaftsteuergesetzes
(ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Ehard

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)

1. Im Abschnitt I § 1 ist vor Ziffer 1 als erste Ziffer einzusetzen:

   „Im § 3 EStG ist als Ziffer 15 einzufügen:

   „15. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden."

   Begründung:

   Um die jährlich wiederkehrenden Verhandlungen über die einkommensteuerliche Behandlung der Weihnachtszuwendungen zu vermeiden, wird die Aufnahme dieser Bestimmung in das EStG vorgeschlagen.

2. Abschnitt I § 1 Ziffer 3 — § 7 a — ist zu streichen.

   Begründung:

   Es kann angenommen werden, daß die Steuerpflichtigen, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, den normalen Investitionsbedarf in der Regel bereits jetzt haben befriedigen können. Die Gründe, die bei den übrigen Steuerpflichtigen zur Beseitigung der Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung mit Recht geltend gemacht werden, treffen in gleicher Weise für diejenigen Steuerpflichtigen zu, die auch weiterhin die Selbstfinanzierung bis zum 31. Dezember 1952 sollen in Anspruch nehmen können. Es ist deshalb wünschenswert, § 7 a EStG für alle Steuerpflichtigen zu beseitigen.

3. Abschnitt I § 1 Ziffer 5 — § 7 d Absatz 2 — erhält folgende Fassung:

   „(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahre der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Voraussetzung dafür ist, daß

   1. die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schiffahrt dienenden Schiffs gegeben werden,
   2. der Bau oder Umbau des Schiffs als schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig ist und
   3. die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind.

   Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird."

   Begründung:

   Neufassung zur besseren Verständlichkeit.

4. Im Abschnitt I § 1 Ziffer 7 — § 9 a Absatz 2 — ist klarzustellen, daß Betriebsausgaben für Familienangehörige nicht abzugsfähig sind, um Mißbräuchen vorzubeugen.

5. Im Abschnitt I § 1 Ziffer 8 — § 10 — erhält Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) In Absatz 1 wird

   aa) in Ziffer 2 nach dem Wort „Zwecken" eingefügt „wenn hierzu

keine fremden Mittel verwendet werden" und

bb) Buchstabe e der Ziffer 2 gestrichen."

Begründung:

Die Einfügung der Worte „wenn hierzu keine fremden Mittel verwendet werden" will die Abzugsfähigkeit nur auf Aufwendungen aus eigenen Mitteln beschränken.

6. Wegen der in Abschnitt I § 1 Ziffer 9 vorgesehenen Streichung des § 10 a ist im § 10 Absatz 1 Ziffer 3 EStG der Klammersatz „(s. § 10 a)" zu streichen.

7. Im Abschnitt I § 1 Ziffer 13 — § 33 a — ist vor Buchstabe a einzufügen, daß § 33 a Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:"

8. Im Abschnitt I § 1 Ziffer 13 — § 33 a — ist als Buchstabe c anzufügen:

„c) § 33 a erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die Steuervergünstigungen des Absatzes 1 werden für Spätheimkehrer rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 1949 und für den Lohnzahlungszeitraum 1949 gewährt."

Begründung:

Da die Entlassungen aus der Kriegsgefangenschaft in größerem Umfange in der Zeit zwischen Oktober und Weihnachten vorgenommen wurden, ist die Rückführung der Frist für die Spätheimkehrer vom 1. Januar 1949 auf den 1. Oktober 1948 ein Gebot der Gerechtigkeit. Die Rückwirkung der Vergünstigung auf das Jahr 1949 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die Spätheimkehrer gerade auch in der ersten Zeit nach ihrer Heimkehr Aufwendungen für Ersatzbeschaffung hatten.

9. Abschnitt I § 1 Ziffer 13 — § 33 a — ist erst ab 1. Januar 1952 in Kraft zu setzen.

Begründung:

Die Neufassung des § 33 a (Fortfall der doppelten Freibeträge und Erhöhung der einfachen Freibeträge für Flüchtlinge, Spätheimkehrer und Totalbombengeschädigte) erfordert im Hinblick auf die bereits eingetragenen oder beantragten Lohnsteuerfreibeträge schwierige, die Verwaltung stark belastende Überleitungsbestimmungen, um eine Rückwirkung dieser Vorschrift auszuschließen. Auf Grund der im vergangenen Jahr gesammelten Erfahrungen wird daher zur Vermeidung einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Finanzämter und zur Arbeitsvereinfachung in Verwaltung und Wirtschaft empfohlen, diese Vorschrift erst ab 1. Januar 1952 in Kraft zu setzen.

10. Abschnitt III ist zu streichen.

Begründung:

§ 5 des Entwurfs läßt sich mit einem der Grundgedanken der Änderung der bisherigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (Vereinfachung des Einkommensteuerrechts) nicht vereinbaren. § 32 a EStG hat zu unüberwindlichen technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt. Dieselben Schwierigkeiten würden durch § 5 des Entwurfs entstehen. Die vorgesehene Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs von 50 auf 60 v. H. und die gleichzeitige Begrenzung der Einkommensteuer auf höchstens 80 v. H. des Einkommens dürften das Bestreben der Personalgesellschaften auf Umwandlung in Kapitalgesellschaften weitgehend beseitigen. Deshalb wird die Streichung von Abschnitt III des Entwurfs vorgeschlagen.

Stellungnahme
der Bundesregierung
zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Gegen den Änderungsvorschlag zu 1, wonach die bisher in § 6 Ziffer 10 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 10. Oktober 1950 (LStDV 1950, BGBl. S. 627) enthaltene Vorschrift über die Steuerbefreiung der Weihnachts- und Neujahrszuwendungen bis zu 100 DM als § 3 Ziffer 15 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden soll, bestehen keine Bedenken.

Dem Änderungsvorschlag zu 2 kann gleichfalls zugestimmt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen aus Bundesmitteln ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, der der Steuerersparnis entspricht, die sich für die Vertriebenen bei Beibehaltung des § 7 a EStG ergeben hätte.

Gegen Änderungsvorschläge zu 3 bis 6 bestehen keine Bedenken.

Der Änderungsvorschlag zu 7 erweitert den Begriff der Spätheimkehrer, während der Änderungsvorschlag zu 8 eine Rückwirkung der erst vom Kalenderjahr 1950 ab geltenden Begünstigung der Spätheimkehrer durch Gewährung eines Freibetrages auch schon im Veranlagungszeitraum 1949 enthält. Gegen beide Anträge, insbesondere aber gegen die Rückwirkung des Änderungsvorschlages 8 bestehen aus Gründen der Verwaltungserschwerung Bedenken.

Gegen den Änderungsvorschlag zu 9 bestehen keine Bedenken.

Der in dem Gesetzentwurf enthaltene Abschnitt III soll der Bundesregierung die Möglichkeit geben, mit Zustimmung des Bundesrats Personengesellschaften steuerlich als Kapitalgesellschaften zu behandeln und ihnen damit den Anreiz zu nehmen, aus rein steuerlichen Gründen die Gesellschaftsform zu wechseln. Angesichts der Bedeutung dieser Vorschrift kann dem Änderungsvorschlag zu 10 nicht zugestimmt werden.